

Gegenstand

Zwei Klagen nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung der Entscheidungen des Präsidiums des Parlaments vom 20. Oktober 2014 und vom 9. Februar 2015 über die Aussetzung der Zahlung des vorläufigen Altersruhegehalts des Klägers bzw. die Rückforderung des in diesem Rahmen gezahlten Betrags in Höhe von 49 770,42 Euro sowie auf Nichtigerklärung der diese Rückforderung betreffende Belastungsanzeige Nr. 2015-239 vom 23. Februar 2015

Tenor

1. Die Klagen werden abgewiesen.
2. Herr Paolo Costa trägt die Kosten einschließlich der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 81 vom 9.3.2015.

Urteil des Gerichts vom 16. Mai 2017 — Landeskreditbank Baden-Württemberg/EZB

(Rechtssache T-122/15) ⁽¹⁾

(Wirtschafts- und Währungspolitik — Aufsicht über Kreditinstitute — Art. 6 Abs. 4 der Verordnung [EU] Nr. 1024/2013 — Art. 70 Abs. 1 der Verordnung [EU] Nr. 468/2014 — Einheitlicher Aufsichtsmechanismus — Befugnisse der EZB — Dezentralisierte Ausübung durch die nationalen Behörden — Bewertung der Bedeutung eines Kreditinstituts — Notwendigkeit einer direkten Beaufsichtigung durch die EZB)

(2017/C 213/34)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Landeskreditbank Baden-Württemberg — Förderbank (Karlsruhe, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte A. Glos, K. Lackhoff und M. Benzing, dann Rechtsanwälte A. Glos und M. Benzing)

Beklagte: Europäische Zentralbank (EZB) (Prozessbevollmächtigte: zunächst E. Koupepidou, R. Bax und A. L. Riso, dann E. Koupepidou und R. Bax im Beistand von Rechtsanwalt H.-G. Kamman)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: W. Mölls und K.-P. Wojcik)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses ECB/SSM/15/1 der EZB vom 5. Januar 2015 gemäß Art. 6 Abs. 4 und Art. 27 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die EZB (ABl. 2013, L 287, S. 63), mit dem es die EZB abgelehnt hat, die Klägerin als weniger bedeutendes Institut im Sinne von Art. 6 Abs. 4 dieser Verordnung einzustufen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Landeskreditbank Baden-Württemberg — Förderbank trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Zentralbank.
3. Die Europäische Kommission trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 178 vom 1.6.2015.